



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz IV E 14  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
IV E 14

Herr Hötzel

Tel.: +49 30 9025-1558

Fax: +49 30 9025-1670

uwe.hoetzel@senuvk.berlin.de

post@senuvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung ge-  
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,

Zugang: Am Köllnischen Park 3,  
10179 Berlin

05. Oktober 2021

**Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang Hobrechtsfelder Chaussee, Strecke 6500 Berlin-Karow - Basdorf, km 47,723“ im Bezirk Pankow von Berlin**

Bekanntmachung vom 05.10.2021 - SenUVK IV E 14 - 2021-0011

Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0, intern 925-1558

Die Niederbarnimer Eisenbahn AG beantragte am 22.06.2021 eine Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für o.g. Bauvorhaben.

Das Bauvorhaben dient der Erhöhung der Sicherheit zwischen Straßen- und Eisenbahnverkehr. Es beinhaltet im Wesentlichen die Ausrüstung des bestehenden Bahnübergangs (BÜ) mit einer neuen technischen Sicherung mit zwei Fahrbahnhalbschranken, sechs Lichtzeichen und Akustik, Bau eines Schalthauses, Herstellung der Fahrbahnen in den Einmündungsbereichen des Feldweges im II. Quadranten sowie des Wirtschaftsweges im IV. Quadranten entsprechend den Schleppkurven und Verlegung der Wiesenzufahrt im I. Quadranten aus dem 25 m Bereich des Bahnübergangs in eine Entfernung von etwa 103 m ab Gleisachse.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht, Pläne sowie Umwelterklärung) und die verfahrenleitende Verfügung werden entsprechend der §§ 2, 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet unter:

<https://www.berlin.de/planfeststellungen/> vom **18.10.2021 bis 17.11.2021** sowie im UVP-Portal des Landes Berlin <https://www.uvp-verbund.de/startseite> unter der Kategorie Verkehrsvorhaben und ebenso die Bekanntmachung am **15.10.2021** veröffentlicht.

Um eine physische Inaugenscheinnahme der o.g. Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot zu ermöglichen, erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen vom **18.10.2021 bis zum 17.11.2021** im Bezirksamt Pankow von Berlin. Eine Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung (per Telefon oder per E-Mail) beim

Bezirksamt Pankow von Berlin,  
Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste,  
Stadtentwicklungsamt, Stadt KIS,  
Storkower Straße 97,  
10407 Berlin,

E-Mail: stefan.brost@ba-pankow.berlin.de      Tel.: (030) 90295 3465 oder  
E-Mail: heiko.jaehnig@ba-pankow.berlin.de      Tel.: (030) 90295 3105 erfolgen.

Es sind die jeweils aktuell am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Falls Erläuterungen und Auskünfte zu den Planunterlagen gewünscht werden, besteht die Möglichkeit, sich beim Vertreter der Vorhabenträgerin – Büro Scheidt & Bachmann, E-Mail: [schulze.christian@scheidt-bachmann.de](mailto:schulze.christian@scheidt-bachmann.de), Tel.: (030) 446882 50 - zu informieren.

#### Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Anerkannte Vereinigungen nach § 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden Planunterlagen und (einschlägigen) Sachverständigengutachten. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.  
Einwendungen und Stellungnahmen müssen das Bauvorhaben bezeichnen sowie den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen.  
Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich **01. Dezember 2021** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), bei der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 1, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (während der Auslegungszeit auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse [post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) zu erheben. Abgaben von Erklärungen zur Niederschrift können ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel: (030) 9025 1558 oder (030) 9025 1289) abgegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine förmliche Erörterung nach § 18a Absatz 1a Nr. 1 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 PlanSiG verzichten.

Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Sofern eine Erörterung stattfindet, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Absatz 5 VwVfG ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 19 Absatz 3 AEG an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weiterreichen. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 3 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz. Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/> veröffentlicht.

### **Rechtsgrundlagen:**

Allgemeines Eisenbahngesetz (**AEG**) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - **UmwRG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

Vertrauensdienstegesetz (**VDG**) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - **PlanSiG**) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24 S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Leiter der Anhörungsbehörde  
Clemens Wanzek